

Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

zum Bebauungsplan Nr.199 „Biogasanlage E.U.R.O. Power GmbH &
Co KG“



Stand: 09.08.2023

Ortsteil: Osterfeine

Auftraggeber: E.U.R.O. Biopower GmbH & Co. KG
Lage 21
49401 Damme

UNR – Büro für Raumplanung GmbH

Löninger Straße 66
49661 Cloppenburg
Tel.: 04471 -965 -400
Mail: info@unr-raumplanung.de



Büro für Raumplanung GmbH

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis.....	4
Abbildungsverzeichnis	4
1 Anlass und Aufgabenstellung.....	5
2. Bestandssituation und Biotoptypen des Plangebietes	6
3. Rechtliche Grundlagen.....	7
4. Methodik und Untersuchungsergebnisse	10
Brutvögel	10
Hirschkäfer	15
5. Übersicht über die relevanten Wirkfaktoren	19
5.1 Baubedingte Wirkfaktoren	19
5.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren	20
5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	20
6. Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	20
Brutvögel	20
Hirschkäfer	26
7. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	26
8. Ausnahmeprüfung	27
9. Zusammenfassende Darstellung.....	27
10. Literatur- und Quellenverzeichnis.....	29

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auflistung der Erfassungstage mit kurzer Witterungsbeschreibung.....	11
Tabelle 2: Gesamtartenliste mit Gefährdungseinstufung und Schutzstatus sowie deren Vorkommen im UG.....	12
Tabelle 3: Planungsrelevante Arten (streng geschützte oder gefährdete Arten die im UG als Brutvögel identifiziert wurden).....	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs (Quelle: Google Earth, ohne Maßstab)	5
Abbildung 2: Eindrücke aus dem Plangebiet; a) Blickrichtung: Süden, b) Blickrichtung: Westen, c) Blickrichtung: Osten (Quelle: Eigene Aufnahmen und Google)	7
Abbildung 3: Die Abbildung stellt die räumliche Verteilung der im Rahmen der Kartierung ermittelten Revierzentren der planungsrelevanten Arten dar. Gartengrasmücke (Gg), Stieglitz (Sti), Teichhuhn (Tr). Außerhalb des UG, im Vogelschutzgebiet, befinden sich Nahrungsflächen von Kiebitz (Ki) und Weißstorch (Ws) sowie Reviere von Kiebitz (Ki) und Großer Brachvogel (Gbv). Die Reviere außerhalb des UG sind nicht als vollständig zu betrachten. Sie sollen nur zeigen auf welchen Flächen Balzverhalten Kiebitz und Großer Brachvogel wahrgenommen wurde.....	14

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die E.U.R.O. Biopower GmbH betreibt die seit 2010 eine nach § 4 BImSchG genehmigte Biogasanlage in Damme, die aufgrund der hohen öffentlichen Nachfrage nach einer sicheren, ökologischen und regionalen Energie- und Wärmeversorgung erweitert werden soll. Dafür wurde am 23.11.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.199 „Biogasanlage E.U.R.O. Power GmbH &Co KG“ beschlossen.

Der Standort befindet sich im Außenbereich und ist derzeit gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB als privilegiertes landwirtschaftliches Vorhaben zulässig.

In der folgenden Abbildung ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr.199 „Biogasanlage E.U.R.O. Power GmbH &Co KG“ dargestellt.



Abbildung 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs (Quelle: Google Earth, ohne Maßstab)

2. Bestandssituation und Biotoptypen des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst neben den bestehenden Wirtschaftsflächen der Biogasanlage eine bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche südlich der Straße Lage im Dammer Ortsteil Osterfeine. Baumreihen und Baumwallhecken begrenzen das Plangebiet entlang der Straße Lage sowie westlich und östlich davon, wobei Eichen und Erlen die dominierenden Baumarten sind. Der Wall, der die bestehende Biogasanlage umgibt, ist hauptsächlich mit Gehölzen wie Erlen und Eichen sowie mit Haselnuss, Weißdorn, Hartriegel, Gemeinem Schneeball etc. bestanden. Die südlich des Plangebiets angrenzende Hecke besteht neben einzelnen älteren Erlen und Eichen aus schwarzem Holunder, Brombeersträuchern, Ebereschen und später Traubenkirsche sowie Hopfen, der sich über die gesamte Hecke erstreckt. Die umliegenden Flächen sind vor allem landwirtschaftlich genutzt. Westlich sowie südlich und nördlich der bestehenden Biogasanlage prägen vor allem intensiv genutzte Ackerflächen das Landschaftsbild. Auch östlich befinden sich direkt angrenzend Ackerflächen. Daran anschließend grenzt in ca. 55 m Entfernung zum Plangebiet das Vogelschutzgebiet „Dümmer“ (EU-Kennzahl: DE3415-401), welches aus dem gleichnamigen eutrophen Flachwassersee und den angrenzenden, z.T. großflächig wiedervernässten Feuchtwiesenbereichen wie dem Ochsenmoor im Süden, der westlichen Dümmer-Niederung und den Huntebruchwiesen im Nordosten besteht. Nordöstlich des Plangebiets schließt die Kläranlage Damme-Osterfeine auf der gegenüberliegenden Seite der Lage an. In einer Entfernung von etwa 400 Metern in westlicher Richtung beginnt die Kernwohnbauung von Osterfeine, einem Ortsteil von Damme. Der vorgesehene Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2,95 ha.



Abbildung 2: Eindrücke aus dem Plangebiet; a) Blickrichtung: Süden, b) Blickrichtung: Westen, c) Blickrichtung: Osten (Quelle: Eigene Aufnahmen und Google)

Unter Betrachtung des zu beurteilenden Raumes als Habitat, ist festzustellen, dass dieser mit der bereits bestehenden Biogasanlage, der unmittelbar angrenzenden Kläranlage sowie den umliegenden Ställen und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung stark anthropogen geprägt ist. Allerdings sind die umliegenden Gehölzstrukturen aufgrund ihres Alters, ihrer Ausprägung und des Totholzanteils (Stubben und Hochstubben) als naturschutzfachlich wertvoll zu erachten.

3. Rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich unterliegen nach § 39 BNatSchG alle wildlebenden Tier- und Pflanzenarten einem allgemeinen Artenschutz, wobei es nach § 7 des BNatSchG zudem spezielle Schutzvorschriften für **besonders** und **streng geschützte** Arten gibt.

Nach § 7 Abs. 13 sind **besonders geschützte** Arten,

- Arten der Anhänge **A** oder **Anhang B** der EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97

- Arten des **Anhang IV** der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VSch-RL)
- Arten der **Anlage 1 Spalte 2** der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Nach § 7 Abs. 14 sind **streng geschützte** Arten,

- Arten des **Anhangs A** der EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97
- Arten des **Anhang IV** der FFH-RL
- Arten der **Anlage 1 Spalte 3** der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände für geschützte Arten („Zugriffsverbote“) dargestellt, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind. Danach ist es grundsätzlich „verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).“

Für Eingriffe in den Naturhaushalt, die nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zulässig sind, enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG Einschränkungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

- (5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer*

Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend der obigen Ausführung gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten, für Europäischen Vogelarten sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind. Da es sich bei der

Aufstellung eines B-Plan um ein zulässiges Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 handelt, gilt die oben genannte Sonderregelung (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden.

Für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG müssen alle der im Folgenden genannten Bedingungen erfüllt sein:

- es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vor
- Zumutbare Alternativen fehlen
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden alle europarechtlich geschützten Brutvogelarten behandelt, die im UG festgestellt wurden, oder auf deren Vorkommen zuvor Hinweise gefunden wurden.

4. Methodik und Untersuchungsergebnisse

Brutvögel

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde in insgesamt 6 Begehungen von März bis Anfang Juli 2023 nach SÜDBECK et al. 2015 (vgl. Tabelle 1). Davon fanden 5 Begehungen in den frühen Morgenstunden (Dämmerung/Sonnenaufgang) statt und eine in den Abendstunden (SÜDBECK et al. 2015). Besondere Berücksichtigung fanden streng geschützte Arten (THEUNERT 2008) sowie Arten der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Deutschlands und Niedersachsens (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022).

Trotz dieser Selektion sind alle europäischen Vogelarten artenschutzrechtlich relevant, sodass das gesamte Artenspektrum auf Vorkommen/Nichtvorkommen erfasst wurde.

Tabelle 1: Auflistung der Erfassungstage mit kurzer Witterungsbeschreibung

Datum	Wetter
20.03.2023	Stark bewölkt 8° C Wind aus SW ~9 km/h
19.04.2023	Sonnig 4° C, Wind aus SW~11 km/h
11.05.2023	Regnerisch, 11° C, Wind aus NO ~ 6 km/h
14.06.2023	Abendkartierung, Sonnig, 21°C, Wind aus N ~ 6 km/h
21.06.2023	Sonnig, 18° C, Wind aus S ~ 8 km/h
04.07.2023	13° C, Wind aus SW~ 18 km/h

Das Untersuchungsgebiet umfasst insgesamt ca. 27 ha mit den anstehenden Biotopstrukturen (vgl. Anhang I Biotoptypenkartierung).

Ergebnisse

Insgesamt konnten zwischen März und Anfang Juli 2023 52 Vogelarten im Untersuchungsgebiet (UG) nachgewiesen werden. Bei 21 Arten liegt ein Brutverdacht aufgrund von Revierverhalten (z.B. Gesang innerhalb der Erfassungszeiträume nach SÜDBECK et. al 2015) vor. Vier davon zählen zu den planungsrelevanten Arten (**Bluthänfling, Gartengrasmücke, Stieglitz und Teichhuhn**) und sind mit ihren Revierzentren in Abb. 3 dargestellt.

Eine Brutzeitfeststellung gab es für 4 Vogelarten (**Gelspötter, Grauschnäpper, Feldsperling und Teichrohrsänger**), davon sind **alle vier** auf der Vorwarnliste der Roten Liste Niedersachsens. Eine Brutzeitfeststellung führt allerdings nicht zu einer Wertung als Revier (vgl. Südbeck et al. 2005).

Innerhalb des Plangebiets gab es keinen Brutnachweis oder den Verdacht auf Arten die nach der Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt sind und für deren Schutz und Erhalt Maßnahmen getroffen werden müssten.

Turmfalke, Mäusebussard und Rotmilan sind streng geschützte Arten und wurden im UG bei der Nahrungssuche beobachtet. Ein Brutrevier konnte nicht festgestellt werden.

Auch **Weißstorch**, **Kiebitz** und **Großer Brachvogel** zählen zu den streng geschützten Arten und stehen auf der Roten Liste. Im UG wurden sie nicht festgestellt. Kiebitz und Weißstorch wurden lediglich auf den Wiesen westlich der Biogasanlage (außerhalb des UG) bei der Nahrungssuche gesichtet. Außerdem konnten im angrenzenden Vogelschutzgebiet Balzverhalten von Kiebitz und Brachvogel beobachtet werden. Die Reviere liegen außerhalb des UG (vgl. Abb. 3).

Das **Teichhuhn** ist die einzige streng geschützte Art, die als Brutvogel mit Brutverdacht (BV) im UG festgestellt wurde.

Bei der Abendkartierung am 21.06.2023 wurde neben den zuvor festgestellten **Teich-** und **Blässhühnern** auch die **Waldohreule** (als streng geschützte Art) im Untersuchungsgebiet festgestellt. Dabei wurden vor allem die Bettelrufe der jungen, bereits flüggen Waldohreulen vernommen. Allerdings wurden zuvor keine Hinweise auf Eulennester (meist alte Krähenester) gefunden, was darauf hindeutet, dass das Nest außerhalb des Untersuchungsgebietes liegt.

Tabelle 2: Gesamtartenliste mit Gefährdungseinstufung und Schutzstatus sowie deren Vorkommen im UG

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NDS	RL T-W	Schutz-status	Status/Vorkommen im UG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	*	§	BV
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	*	*	*	§	NG
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	*	§	BN
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	*	§	BV
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	*	*	*	§	BN
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	3	3	§	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>)	*	*	*	§	BV
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	*	*	§	NG
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	*	§	BV
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	V	§	BZF
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	*	§	BV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	3	3	§	BV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	*	*	§	BV
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	V	V	§	BZF
Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	*	§	Ü

Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	3	3	§	NG
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	V	§	BZF
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	1	§§	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	*	§	BV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	*	§	BV
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	*	§	NG
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-	§	BN
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	3	§§	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	*	§	BV
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	V	V	§	NG
Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	*	*	*	§	NG
Löffelente	<i>Spatula clypeata</i>	3	2	2	§	NG
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	*	§	NG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	*	§§	NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	*	§	BV
Pfeifente	<i>Mareca penelope</i>	R	R	-	§	NG
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	*	§	NG
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	3	§	NG
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	*	*	*	§	BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	*	§	BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	*	§	BV
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	3	2	§§	NG
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	*	§	NG
Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	*	*	*	§	NG
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	*	§	BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	*	§	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3	§	NG
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	V	V	§	BV
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	V	V	§	NG
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	V	§§	BV
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	V	V	§	BZF
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V	V	§§	NG
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	3	3	§§	BN

Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V	V	V	§§	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodyte</i>	*	*	*	§	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	*	§	BV
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	V	V	§	NG

RL NDS 2021, RL T-W 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = Extrem selten (als Brutvogel), * = nicht gefährdet
RL D 2020 = Gefährdungseinstufungen nach der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands; 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet
 Schutzstatus: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt (THEUNERT (2008))
Vorkommen /Status im Untersuchungsgebiet:
 BV= Brutverdacht, BZF=Brutzeitfeststellung, Ü= Überfliegend, NG=Nahrungsgast, G=Gastvogel, rD= rastender Durchzügler, üD= überfliegender Durchzügler

 Reviere liegen außerhalb des UG



Abbildung 3: Die Abbildung stellt die räumliche Verteilung der im Rahmen der Kartierung ermittelten Revierzentren der planungsrelevanten Arten dar. Gartengrasmücke (Gg), Stieglitz (Sti), Teichhuhn (Tr). Außerhalb des UG, im Vogelschutzgebiet, befinden sich Nahrungsflächen von Kiebitz (Ki) und Weißstorch (Ws) sowie Reviere von Kiebitz (Ki) und Großer Brachvogel (Gbv). Die Reviere außerhalb des UG sind nicht als vollständig zu betrachten. Sie sollen nur zeigen auf welchen Flächen Balzverhalten Kiebitz und Großer Brachvogel wahrgenommen wurde.

Hirschkäfer

Der **Hirschkäfer** (*Lucanus cervus*) ist eine Käferart, die eine Größe von bis zu acht Zentimetern erreicht. Er ist in weiten Teilen Europas verbreitet und bevorzugt als Lebensraum alte Eichen- und Eichenmischwälder sowie Buchenwälder mit ausreichendem Totholz oder absterbenden dicken Bäumen, vorzugsweise in lichten, südexponierten oder wärmebegünstigten Lagen. Zusätzlich besiedelt er auch alte Parkanlagen, Gärten, Obstplantagen und markante Einzelbäume. Obwohl Hirschkäfer gut fliegen können, sind sie überaus standorttreu und zeigen nur eine geringe Tendenz zur Ausbreitung.

Während des Tages verweilen die Käfer an alten Eichen und werden in der Dämmerung aktiv, um austretende Baumsäfte zu trinken. Die Larven des Hirschkäfers leben im Wurzelbereich der Bäume und benötigen stark von Pilzen zersetztes Holz, um sich erfolgreich entwickeln zu können. Sie richten in Wald- und Gartenbereichen keinerlei Schaden an und sind Teil eines natürlichen Ökosystems.

Im Rahmen dieser Untersuchung soll das Vorkommen des Hirschkäfers überprüft werden. Da der Baumbestand im Untersuchungsgebiet hauptsächlich aus alten Eichen und Erlen besteht und Vorkommen des Hirschkäfers (Anhang II Art der FFH-Richtlinie) aus der Umgebung von Damme bekannt sind, ist es aufgrund der strengen Schutzvorgaben gemäß der FFH-Richtlinie erforderlich, eine Untersuchung dieser geschützten Käferart durchzuführen. Des Weiteren wird diese Art in der FFH-Richtlinie als eine Art "von gemeinschaftlichem Interesse" aufgeführt, wofür die Mitgliedsstaaten eine spezielle Verantwortung und Verpflichtung zur Erhaltung tragen.

Methodik

Die Untersuchung der Hirschkäfer erfolgte an insgesamt vier Geländebegehungen nach Albrecht et al. (2014).

In Bezug auf die Größe der Population zeigt der Hirschkäfer deutliche Schwankungen, wobei Jahre mit massenhaftem Auftreten oft von Jahren mit nur geringer Individuenzahl abgelöst werden (Malchau 2006). Besonders in Zeiten mit niedriger Populationsdichte stellt der Nachweis eine anspruchsvolle Aufgabe dar. Während der Flugperiode von Mitte Mai bis August wurden drei Begehungen durchgeführt, um Weibchen an Brutsubstraten sowie Männchen und Weibchen an Saftbäumen ausfindig zu machen. Von der Suche nach Larven und Kokons wurde abgesehen, da der damit verbundene Zeitaufwand unverhältnismäßig ist und eine Zerstörung des Bruthabitats verursachen würde, was unbedingt zu vermeiden ist.

Nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde zunächst eine Strukturkartierung nach dem Methodenblatt XK1 von Abrecht et. al 2014 in der laubfreien Zeit im März 2023 durchgeführt. Da dabei potentielle Bruthabitate gefunden wurden erfolgte anschließend eine gezielte Suche nach Imagines an den geeigneten Habitaten. Neben der Suche nach adulten Tieren an 3 Begehungen von Ende Mai bis Ende Juli 2023 (31.05., 14.06., 28.07) wurde auch nach toten Käfern und Erdschlupflöchern gesucht.

Ergebnisse

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung gelang weder ein Nachweis lebender Hirschkäfer noch von toten Tieren oder Chitinresten.

Während der Strukturkartierung wurden einige Bereiche identifiziert, an denen sich Stubben oder Totholz befand. Dabei handelte es sich hauptsächlich um Stubben von Erlen und Eichen innerhalb der südlich an das Plangebiet grenzenden Strauch- Baumhecke. Im Sommerhalbjahr wird dieser Bereich allerdings durch die aufwachsenden Sträucher, wie Holunder und Brombeere, oder die neu wachsen Triebe von Eiche und Erle verschattet. Auch der sich über die gesamte Hecke verbreitende Hopfen trägt zur Verschattung bei (Abb. 4-6)

Eichen mit Saftaustritt wurden im UG nicht gefunden.

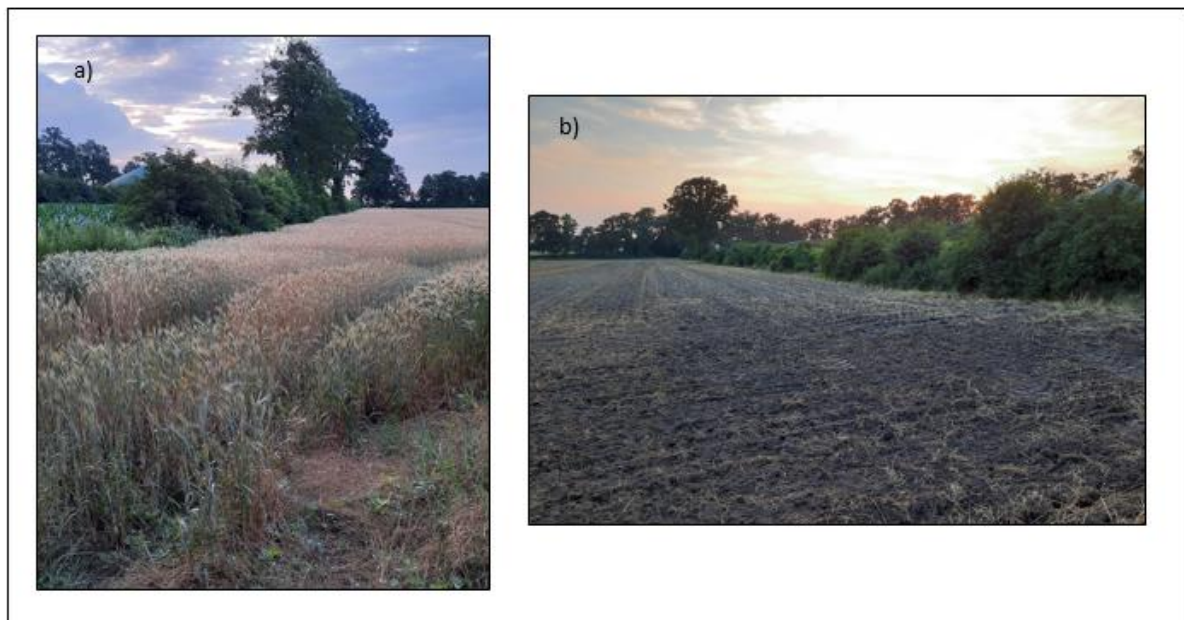


Abbildung 4: Strauch-Baumhecke an der südlichen Grenze zum Plangebiet, a) Blickrichtung: Osten, b) Blickrichtung: Nordwesten



Abbildung 5: Stubben innerhalb der Strauch-Baumhecke aus Abb. 4, die durch aufwachsende Vegetation verschattet werden



Abbildung 6: Weitere Stubben aus der Strauch-Baumhecke aus Abb. 4, die durch Vegetation verschattet werden.

Naturschutzfachliche Bewertung

Die Verbreitungsschwerpunkte des Hirschkäfers liegen in Westniedersachsen, in den Landkreisen Grafschaft Bentheim, im Süden des Landkreises Emsland, in den Landkreisen Osnabrück, Vechta und Northeim, in der Göhrde einschließlich ihrer Randbereiche, in Teilen der Lüneburger Heide und im Süden in den tieferen Mittelgebirgslagen entlang der Weser (NLWKN 2009).

Da sich das Plangebiet im Landkreis Vechta befindet, liegt es somit innerhalb des Verbreitungsschwerpunktes dieser Art.

Hirschkäfer legen ihre Eier an morsches Holz ab, wobei ein Kontakt mit Erde bestehen muss, da die Larve nicht im Holz, sondern am Holz oder im Mulm lebt und sich später in der Erde verpuppt. Das Weibchen gräbt sich dazu im Frühsommer entlang des Holzes meist mehrere Dezimeter, maximal 1m, in die Erde ein. Als Fortpflanzungsstätten werden Baumstubben, abgestorbene Wurzelbereiche oder auch liegende Stämme genutzt. Bei der Baumwahl werden Eichen bevorzugt, allerdings können auch andere Laubbaumarten infrage kommen. Dabei ist der Zersetzungsgrad des Holzes von Bedeutung. Auch eine sonnige Lage und ein lockerer frischer bis trockener Boden sind von Vorteil. Aufgrund der langen Entwicklungszeit von Hirschkäfern (3-8 Jahre) muss der Holzvorrat gesichert sein, weshalb größere Stubben/Stämme bevorzugt werden.

Solche Strukturen wurden am südlichen Rand des Plangebiets gefunden (vgl. Abb. 4-6). Allerdings ist es aufgrund der vorgefunden Verhältnisse unwahrscheinlich, dass sich die Art dort fortpflanzt. Zwar wurden Baumstubben und Totholz innerhalb der Strauch-Baumhecke gefunden, allerdings werden diese durch die Vegetation ganztäglich verschattet. Eine ausreichende Erwärmung des Bodens bis in einige Dezimeter Tiefe ist aber von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung der Larven. Diese Voraussetzung wird nur auf Flächen erfüllt, die zumindest zeitweise einer vollen Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind und eine geringe Vegetationsbedeckung aufweisen. Letztere ist ebenfalls zu stark ausgeprägt.

Des Weiteren ist der vorherherrschende Bodentyp ein Tiefer Gley, der durch das Grundwasser beeinflusst wird. Vor allem im Winterhalbjahr sind diese Böden von Nässe und Kälte geprägt, was keine guten Voraussetzungen für die Entwicklung von Hirschkäferlarven darstellt (Rink, 2006).

Letztlich fehlen im Untersuchungsgebiet auch, die für diese Art essenziellen, geeigneten Bäume mit austretendem Baumsaft. Solche Saftbäume dienen den Hirschkäfern als Nahrungsquelle sowie als Treffpunkt von weiblichen und männlichen Individuen (Rink, 2006).

Abschließend lässt sich sagen, dass auf Grundlage dieser Untersuchung das Plangebiet keine besondere Bedeutung als Lebensraum für den Hirschkäfer hat.

Das Vorhaben ist bezogen auf den Hirschkäfer demnach durchführbar. Dennoch sollten die Strukturen im südlichen Randbereich aus naturschutzfachlicher Sicht erhalten bleiben (vgl. V 4 in Kapitel 7). Dadurch wird auch das Risiko der Zerstörung von potentiellen Hirschkäferbruthabitaten gänzlich ausgeschlossen. Mit einem Abstand von 8 m, der zwischen Flurstücks- und Baugrenze eingehalten wird, kann außerdem davon ausgegangen werden, dass der Boden im Umkreis der Bäume und Stubben nicht beeinträchtigt wird.

5. Übersicht über die relevanten Wirkfaktoren

Die voraussichtlich umweltrelevanten Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren werden nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer des Auftretens abgeleitet. Sie werden nach ihren Ursachen in drei Gruppen unterschieden:

- baubedingte Projektwirkungen (Wirkungen die mit dem Bau von Bauwerken und Nebenanlagen im Rahmen des Vorhabens zu tun haben)
- anlagenbedingte Wirkfaktoren (Wirkungen, die durch im Rahmen des Vorhabens zu errichtende Bauwerke und Nebenanlagen verursacht werden)
- betriebsbedingte Wirkfaktoren (Wirkungen, die durch den Betrieb der Anlage verursacht werden)

5.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die Einrichtung des Baufeldes hat eine Flächeninanspruchnahme mit z.T. dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen zur Folge. Davon betroffen ist eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerfläche, auf der derzeit Maispflanzen wachsen. Außerdem wird, der die Biogasanlage umschließende, mit Gebüsch bewachsene Wall, entfernt.

Generell sind Baumaßnahmen durch den Einsatz von Baufahrzeugen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

Zudem ist die Fläche mit der unmittelbar angrenzenden bestehenden Biogasanlage bereits durch akustische Immissionswirkung vorbelastet. Auch wird das Plangebiet für die ackerbauliche Nutzung regelmäßig befahren.

5.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingt sind Versiegelungen im Bereich der Zuwegungen und der Gebäude erforderlich, die mit dem Verlust von intensiv genutzten Ackerflächen und Gebüsch als Lebensraum einhergehen. Mit dem Betrieb einer Biogasanlage gehen ebenfalls Lärmemissionen einher. Eine der Hauptbelastungsquellen stellen hierbei die BHKWs dar. Diese wurden bereits bei der bestehenden Anlage in massiven Gebäuden untergebracht. Die zusätzlichen Erweiterungen werden keine Lärmemissionen in einem störenden Maß erzeugen.

5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingt kann es durch den erhöhten Zulieferverkehr und den zunehmenden Betriebsgeräuschen zu Störungen oder Beunruhigungen von störungsempfindlichen Arten kommen. Gegebenenfalls erzeugt die erhöhte Nutzungsfrequenz eine Scheuchwirkung auf den benachbarten Flächen.

6. Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

An dieser Stelle ist zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, dass durch die Realisierung des Vorhabens die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Zugleich können Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt werden, die einen Verstoß gegen die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindern oder Beeinträchtigungen minimieren können. Sogenannte CEF-Maßnahmen können zudem verhindern, dass erhebliche Beeinträchtigungen für die lokale Population bestehen bleiben.

Brutvögel

Streng geschützte und Arten der roten Liste bzw. der Vorwarnliste, die als Brutvögel im Untersuchungsgebiet als Brutvögel identifiziert wurden, werden im Folgenden in der **Art-für-Art Betrachtung** näher behandelt und sind in Tabelle 3 zusammengefasst.

Tabelle 3: Planungsrelevante Arten (streng geschützte oder gefährdete Arten die im UG als Brutvögel identifiziert wurden)

Artengruppe	Name	Wissenschaftlicher Name
Vögel	Planungsrelevante Arten (bestandsgefährdete Arten, Arten der Vorwarnstufe, streng geschützte Arten und Anhang I Arten (EU-VSR))	

	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>
	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>

Für Vogelarten, die zu den ubiquitären Arten (Allerweltsarten) zählen ist eine allgemeine, **gruppen- oder gildenbezogene Prüfung** ausreichend. Aufgrund der Anpassungsfähigkeit dieser Vogelarten und ihres landesweit günstigen Erhaltungszustandes wird davon ausgegangen, dass sich keine Beeinträchtigungen für die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergibt. Außerdem werden vorhabenbedingt keine nachteiligen Folgen für den Erhaltungszustand der lokalen Population erwartet.

Art für Art Betrachtung Vögel

Bluthänfling

Bluthänflinge bevorzugen Landschaften mit dichten Büschen und Hecken, in denen sie ihre Nester aus Halmen und Fasern bauen. Deshalb fühlen sie sich sowohl im offenen Gelände mit Busch-Strauchbestand wohl, als auch in Parks, Obstgärten und an Weinhängen.

Die Art steht auf der Roten Liste Deutschlands 2020 und der Roten Liste Niedersachsens 2021 und wird als gefährdet (3) eingestuft.

Das Revierzentrum des Bluthänflings befindet sich am äußeren Rand des Untersuchungsgebietes in den Heckenstrukturen (vgl. Abb.3). Durch das Vorhaben werden somit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen. Aufgrund der Entfernung zum Bauvorhaben ist auch eine Störung auszuschließen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs.1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Gartengrasmücke

Gartengrasmücken leben versteckt in dichten Sträuchern, in denen sie meist nach oben geschlossenes Nest aus Grashalmen baut. Sie bevorzugen gebüschreiches und offenes Gelände. Daher fühlen sie sich an Waldrändern und -lichtungen, in Auwäldern, Hecken, in großen Parks oder Gärten besonders wohl.

Nach der Roten Liste Deutschlands 2020 ist die Gartengrasmücke nicht gefährdet, in der Roten Liste Niedersachsens 2021 wird sie allerdings als gefährdet (3) eingestuft.

Das Revierzentrum der Gartengrasmücke befindet sich am Rand des Plangebiets in der Strauch-Baumhecke. Durch das Vorhaben werden somit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen. Auch eine Störung der Gartengrasmücke ist auszuschließen, da es weiterhin genügend Offenland und Heckenstrukturen in der näheren Umgebung gibt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs.1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Stieglitz

Stieglitze bevorzugen samenreiche Kulturlandschaften wie Feldsäume, Brachen und Obstwiesen. Aber auch lichte Gehölze wie Waldränder und Hecken fliegen sie gerne an. Das Nest wird auch Zweigen, Gräsern und Spinnweben gut versteckt in Gehölzen angelegt.

Nach der Roten Liste Deutschlands 2020 ist der Stieglitz nicht gefährdet, in der Roten Liste Niedersachsens 2021 ist er allerdings auf der Vorwarnliste.

Das Revierzentrum des Stieglitzes befindet sich außerhalb des Plangebiets in der Strauch-Baumhecke. Da diese von dem Vorhaben nicht betroffen ist, bleibt das Revier bestehen und eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs.1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Teichhuhn

Teichhühner fühlen sich an Süßwassern mit ausreichend Ufervegetation, wie beispielsweise an kleinen Seen, Teichen, Sümpfen und Flüssen, wohl.

Das Teichhuhn ist eine streng geschützte Art und nach der Roten Liste Deutschlands 2020 sowie auch der Roten Liste Niedersachsen 2021 als gefährdet eingestuft worden.

Das Revier des Teichhuhns befindet sich im Bereich des Gewässers, das auf dem Gelände der Kläranlage liegt. Da das Gewässer durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird, ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Arten auszuschließen.

Gruppenbezogene Betrachtung Vögel

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter

Folgende Vogelarten haben ihren Brut- und Lebensraumschwerpunkt an oder in Gehölzen und wurden im UG nachgewiesen.

- Amsel
- Buchfink
- Dorngrasmücke
- Heckenbraunelle
- Mönchsgrasmücke
- Rabenkrähe
- Ringeltaube
- Rotkehlchen
- Saatkrähe
- Schwanzmeise
- Singdrossel
- Zaunkönig
- Zilpzalp

Das Plangebiet ist von Baum-, Strauch-Baum- und Bauwallhecken umgeben. Die bestehende Biogasanlage ist von Gebüsch umschlossen. Durch das Vorhaben wird durch die Entfernung des Walls ein Großteil der Strauchvegetation beseitigt. Dadurch können potentielle Brutplätze verloren gehen. Da die Arten hauptsächlich sogenannte Allerweltsarten sind, die aufgrund ihrer relativ gering spezialisierten Ansprüche im ländlichen Landschaftsraum weit verbreitet sind und artspezifisch eine geringe Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens aufweisen, wirken sich Habitatverluste nicht signifikant auf die jeweiligen Erhaltungsziele der lokalen Population aus. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Gebäudebrüter

Die folgenden Vogelarten bauen ihre Nester an oder in Gebäuden bzw. Gebäudenischen.

- Hausrotschwanz
- Mauersegler

Da durch das Bauvorhaben keine Gebäude betroffen sind, ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs.1 BNatSchG für die genannten gebäudebrütenden Arten auszuschließen.

Offenlandarten

Diese Vogelarten bauen ihre Nester auf dem Boden von Grün- oder Ackerland.

- Jagdfasan
- Austernfischer

Während der Kartierungen wurden adulte und juvenile Tiere des Jagdfasans im Untersuchungsgebiet festgestellt. Im Plangebiet selbst wurden keine Nester gesichtet. Kiebitz und Brachvogel wurden ausschließlich außerhalb des UG beobachtet. Die Austernfischer überflogen das Plangebiet lediglich und landeten hauptsächlich im Bereich der Kläranlage.

Durch das Vorhaben werden somit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten entnommen. Auch eine Störung des Jagdfasans ist auszuschließen, da es weiterhin genügend Offenland in der näheren Umgebung gibt.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt für diese Arten nicht vor.

Höhlen- und Nischenbrüter

Zu den Höhlen- und Nischenbrütern zählen folgende Arten:

- Bachstelze
- Blaumeise
- Dohle
- Hohltaube
- Kohlmeise
- Gartenbaumläufer
- Gartenrotschwanz

Da für das Vorhaben keine Gehölze oder Gebäude, die Höhlen oder Nischen aufweisen könnten, beeinträchtigt werden, liegt eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Arten nicht vor.

Fließ- und Stehgewässer

Folgende Vogelarten brüten meist in der Nähe von Gewässern.

- | | |
|-----------------|--------------|
| ➤ Stockente | ➤ Reiherente |
| ➤ Blässhuhn | ➤ Graugans |
| ➤ Schnatterente | |

Diese Vogelarten wurden alle außerhalb des Plangebiets, auf dem Gewässer der Kläranlage beobachtet. Die Graugans hielt sich hauptsächlich im Vogelschutzgebiet auf. Da das Gewässer durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird, ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Arten auszuschließen.

Horst- und Koloniebrüter

Es wurden keine Horstbäume oder Kolonien im Vorhabengebiet vorgefunden. Es wird daher angenommen, dass das Gebiet keine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die nachfolgenden Arten hat und daher keine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.

➤ Lachmöwe

Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Es ist verboten „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Unter Einhaltung der Bauzeitenregelung (V1) sowie der Einhaltung der Zeiten für die Fällungs- und Rodungsarbeiten (V3 und V4) wird es nicht zu einer Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch das Vorhaben kommen. Dies gilt sowohl für die ubiquitären als auch die planungsrelevanten Arten. Auch für nachtaktive Arten wird dieser Verbotstatbestand nicht ausgelöst, solange die Baumaßnahmen tagsüber stattfinden (V2).

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Dies kann beispielsweise durch akustische und optische Störwirkungen geschehen sowie durch die Anwesenheit von Menschen. Aber auch Licht, Erschütterungen und eventuelle Barrierewirkungen können dazu beitragen.

Das Gebiet ist allerdings mit der bereits bestehenden Biogasanlage, der Kläranlage und den umliegenden Hofstellen bereits vorbelastet. Unter Einhaltung der in Kapitel 7 genannten Vermeidungsmaßnahmen ist, im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben, keine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Es ist verboten „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben, kann es durch die Entfernung der Gehölze auf dem Wall zu einem Verlust von potentiellen Fortpflanzungsstätten kommen. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Fortpflanzungsstätten der Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

Diese weisen artspezifisch eine geringe Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens auf, wodurch sich die Habitatverluste nicht signifikant auf die jeweiligen Erhaltungsziele der lokalen Population auswirken. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Hirschkäfer

Die vorliegende Untersuchung hat ergeben, dass die vorgefundenen Strukturen (Totholz und Stubben) tendenziell als Bruthabitat dienen können. Allerdings ist aufgrund der Bodenverhältnisse und dem starken Vegetationsaufwuchs (Bodenbedeckung und Gebüsche) eine Besiedelung durch den Hirschkäfer an dieser Stelle eher unwahrscheinlich. Außerdem wurden weder adulte Hirschkäfer noch Saftbäume, die für die Tiere eine wichtige Struktureinheit darstellen, gefunden.

Da die Strauch-Baumhecke mit den oben genannten Strukturen bestehen bleibt und ein Abstand von 8 m zwischen Flurstücks- und Anbaugrenze festgesetzt wurde, kann eine Beeinträchtigung der Gehölzstruktur und dem angrenzenden Boden ausgeschlossen werden.

Unter Einhaltung der in Kapitel 7 genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kommt es somit nicht zur Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1. Nr. 1-3 BNatSchG.

7. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zur Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit sollen Folgende verbindliche Regelungen getroffen werden:

- **V1:** Die Baufeldfreimachung darf nicht während der Vogelbrutzeit stattfinden, also nicht in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli eines Jahres. Dieser Zeitraum gilt auch für den Hirschkäfer, da der Aktionszeitraum zwischen Ende Mai bis Ende Juli liegt. Ausnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und ggf. gutachterlich abzusichern.
- **V2:** Die Baumaßnahmen sind auf tagsüber zu beschränken um nachtaktive Vogel- und Insektenarten (u.a. Hirschkäfer) nicht zu stören.

- **V3:** Fällungs- und Rodungsarbeiten werden außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln (März– September), durchgeführt. Ausnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und ggf. gutachterlich abzusichern.
- **V4:** Außer der Gehölze auf dem Wall, werden keine weiteren Gehölze entnommen. Insbesondere die alten Eichen und Erlen sowie die Stubben und Hochstubben, die das Plangebiet umgeben, sind dauerhaft zu erhalten (Hirschkäfer)

Die Bauzeitenbeschränkung ist unbedingt einzuhalten. Sollte es in Ausnahmefällen nicht möglich sein, ist vor der Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potentielle Nester hin zu überprüfen. Befinden sich keine Brutstätten im Baufeld, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.

8. Ausnahmeprüfung

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei oben genannten Ausnahmenvoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Da in diesem Fall keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, ist eine Ausnahmeprüfung nicht notwendig.

9. Zusammenfassende Darstellung

Geplant ist die Erweiterung einer bereits bestehenden Biogasanlage im Ortsteil Osterfeine der Stadt Damme. Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Durch die bereits bestehende Biogasanlage, die Kläranlage sowie der intensiven Nutzung der umliegenden Flächen, ist das Plangebiet mit den damit verbundenen Störwirkungen bereits vorbelastet. Bei den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten handelt es sich zum größten Teil um Arten der Siedlungen, welche gegenüber Störungen (z.B. Lärm) wenig empfindlich sind. Das **Teichhuhn** ist die einzige streng geschützte Art, die im Untersuchungsgebiet als Brutvogel dokumentiert wurde. Alle anderen überflogen das Gebiet nur oder nutzen es zur Nahrungssuche.

Neben **Teichhuhn** wurden außerdem **Bluthänfling**, **Gartengrasmücke** und **Stieglitz** als planungsrelevante Arten dokumentiert. Für sie konnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Der **Hirschkäfer** wurde während der Begehungen von Mai-Juli nicht nachgewiesen. Die Verschattung der Stubben und des Totholzes durch die aufwachsende Vegetation sowie die ungeeigneten Bodenverhältnisse und das Fehlen von Saftbäumen machen eine Besiedlung durch den Hirschkäfer unwahrscheinlich. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt für den Hirschkäfer nicht vor.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen für keine betrachtete Art eine nachhaltige Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu erwarten ist, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Es wurde hierbei auf die aufgeführten Daten und Informationsquellen zurückgegriffen.

Sina Boettcher (M.Sc.)

M.Sc. Landschaftsökologie

B.Sc. Biologie



Büro für Raumplanung GmbH

Cloppenburg den 09.08.2023

Stephan Bicker (Geschäftsführer)

Dipl.-Umweltwiss

10. Literatur- und Quellenverzeichnis

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist. (o. J.).

KRÜGER, T.& SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Stand 2021.- Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 41 (2) (2/22): 111-174.

NLWKN (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. Teil 1: Wirbellosenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Hirschkäfer (*Lucanus cervus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 9 S., unveröff.

- MALCHAU, W. (2006): Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes der Populationen des Hirschkäfers *Lucanus cervus* (Linnaeus, 1778).-In: SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & E. SCHRÖDER (Bearb.)(2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland.- Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft
- RINK, M. (2006): Der Hirschkäfer *Lucanus cervus* in der Kulturlandschaft: Ausbreitungsverhalten, Habitatnutzung und Reproduktionsbiologie im Flusstal.- Dissertation Fachbereich 3: Mathematik/Naturwissenschaften Universität Koblenz-Landau, 151 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. – Ber. Vogelschutz 57: 13-112
- THEUNERT R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 3, 69-141.